

STATUTEN

VOM VELOCLUB SONNENBERG, STETTFURT
gegründet am 2. Februar 1979

I. NAME UND SITZ

Art. 1

SRB Velo-Club Sonnenberg (VCS) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Stettfurt. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. ZWECK

Art. 2

Der Verein pflegt die Kameradschaft und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder am Sport- und Verkehrsgeschehen und fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.

Art. 3

Der Verein bildet eine Sektion des Schweiz. Radfahrer- und Motorfahrer-Bundes und ist Mitglied des SRB-Kantonalverbandes Thurgau.

Art. 4

Zur Erfüllung seines Zweckes unterhält der Verein Untersektionen (Rennfahrer / Tourenfahrer / Jungradler / Mountainbiker). Die Untersektionen verwalten sich selber. Sofern sie eigene Reglemente führen, unterliegen dieselben der Genehmigung des Vereinsvorstandes. (Geändert gemäss Beschluss GV 2001)

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder: Einzelmitglied
Ehepaarmitgliedschaft
 - b) Jugendmitglieder: A (bis vollendetes 13. Lebensjahr)
B (bis vollendetes 17. Lebensjahr)
 - c) Passivmitglieder
 - d) Veteranen / Freimitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
- (Geändert gemäss Beschluss GV 1993)

Art. 6

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und Gewähr für eine aktive Mitarbeit im Verein bietet. Juristische Personen, die sich mit dem Fahrzeughandel befassen, können ebenfalls als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

Art. 7

Wurde gestrichen. (Gemäss Beschluss GV 1993)

Art. 8

Jugendliche unter 18 Jahren können als Jugendmitglieder in den Verein aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht. (Geändert gemäss Beschluss GV 1993)

Art. 9

Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen in den Verein eintreten, welche den Verein finanziell oder moralisch zu unterstützen wünschen, ohne aktiv am Vereinsleben teilnehmen zu wollen.

Art. 10

Nach 25 Jahren Zugehörigkeit zum SRB werden Vereinsmitglieder SRB-Veteranen, nach 50 Jahren SRB-Freimitglieder.

Zu Vereins-Freimitgliedern oder Vereins-Veteranen können ernannt werden:

- a) Aktivmitglieder, die während 15 Jahren dem Verein angehört haben, werden VCS-Veteranen, nach 30 Jahren VCS-Freimitglieder. Vorstandsjahre zählen doppelt; frühere Zugehörigkeit zu einer anderen SRB-Sektion wird zur Hälfte angerechnet.
- b) Passivmitglieder, die dem Verein während 40 Jahren die Treue gehalten haben, sind Ehrenmitglieder.
- c) Verdiente Persönlichkeiten auf Vorschlag des Vorstandes.

Art. 11

Zum Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.

Art. 12

Vorschläge für die Ernennung zum Frei- oder Ehrenmitglied sind dem Vorstand wenigstens 2 Monate vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung zum Frei- oder Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.

Art. 13

Ueber die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Eintritt ist während des Vereinsjahres jederzeit möglich. Die aufgenommenen Aktivmitglieder erhalten die Statuten. (Geändert gemäss Beschluss GV 2001)

Art. 14

Der Uebertritt von einer Kategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen. Aktivmitglieder, die längere Zeit den Veranstaltungen unentschuldigt fernbleiben, können zu den Passivmitgliedern versetzt werden.

Art. 15

Austrittsbegehren werden auf Ende des Vereinsjahres genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Art.16

Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, sich der Mitgliedschaft im Verein unwürdig erweisen oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

Art. 17

Eintritts-, Austritts- und Uebertrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

IV. PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER

Art. 18

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 19

Die Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind in den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Die Passivmitglieder haben beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 20

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. ORGANISATION UND LEITUNG

Art. 21.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 22

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Vereinsversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 23

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet am Anfang jedes Jahres statt. Sie behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Jahresbericht des Präsidenten, der Obmänner der Untersektionen, des Kassiers
3. Mutationen (Neuaufnahmen, Austritte, Ausschlüsse)
4. Abnahme der Jahresrechnung des Vereins und der Untersektionen
5. Bericht der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Vorstandes
6. Statutenänderungen und Anträge der Mitglieder.
7. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) des Kassiers
 - c) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - d) der Obmänner der Untersektionen
 - e) der Revisoren
 - f) der Delegierten in den Kantonalverband und den SRB
 - g) der Subkommissionen (Organisationskomitee für Veranstaltungen)
 - h) des Vereinsführers
8. Vorschlag und Festsetzung der Jahresbeiträge
9. Tätigkeitsprogramme
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

Art. 24

Die ausserordentliche Generalversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangt. Die a.o. Generalversammlung hat innert 30 Tagen nach der Eingabe stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 25

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch persönliches Zirkular und durch Publikation im Verbandsorgan „Rad + Motor-Sport“. Die Traktanden sind in der Einladung bekanntzugeben. Die Einladungen sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu versenden. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 26

Ueber die Vereinsgeschäfte wird in offener, über Wahlen in geheimer Abstimmung entschieden. Die Versammlung kann auch bei Wahlen offene Abstimmung beschliessen. Bei allen Abstimmungen (ausser Statutenänderung und Auflösung, s. Abschnitt XI) entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ueber Geschäfte, die nicht angekündigt waren, dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn eine vorherige Bekanntmachung nicht möglich war und die Anwesenden mit einfacher Mehrheit einer dringlichen Behandlung zustimmen.

Art. 27

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit nicht die Generalversammlung oder der Vorstand zuständig sind. Sie ist insbesondere zuständig zur Erledigung dringender Geschäfte wie die Organisation oder der Besuch von Anlässen und Wettbewerben.

VI. VORSTAND

Art. 28

Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus 5 bis 8 Mitgliedern bestehendem Vorstand übertragen.

Art. 29

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selber unter dem Vorsitz des Präsidenten.

Art. 30

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Vereinsversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer. Die Vornahme einer Nachwahl ist in der Einladung zur Versammlung anzukündigen. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Rücktritte müssen dem Präsidenten 2 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden.

Art. 31

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident und der Sekretär oder Kassier führen zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Obmänner der Untersektionen haben in ihren Fachfragen Einzelunterschrift.

Art. 32

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
- b) Vorberatung und Antragstellung für alle Geschäfte der Vereins- und Generalversammlung. Vollzug der gefassten Beschlüsse.
- c) Einberufung und Leitung der Versammlungen und Bekanntgabe der Geschäftsordnung
- d) Verwaltung der Vereinskasse
- e) Erstellen der Mitgliederliste und des Vorstandsverzeichnisses nach Weisungen der Verbände
- f) Verkehr mit den Behörden
- g) Förderung und Zusammenarbeit im Gesamtverein.

Art. 33

Die Obliegenheiten der einzelnen Aemter werden durch ein Pflichtenheft geregelt. Grundsätzlich erledigen die einzelnen Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben:

- a) Der Präsident leitet die Versammlungen. Er hat die Vorstandssitzungen einzuberufen und die Traktandenliste festzulegen. Er erstattet der Generalversammlung einen Jahresbericht. Er visiert sämtliche Belege und Rechnungen.
- b) Der Sekretär führt das Protokoll der Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er verwaltet das Vereinsarchiv.
- c) Der Kassier führt das Rechnungswesen und legt der Generalversammlung einen Jahresbericht über die Kassenführung vor.
- d) Die Obmänner der Untersektionen erstellen ein Jahresprogramm und führen die Veranstaltungen durch. Sie legen der Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.
- e) Der Vizepräsident und die Beisitzer vertreten engere Vorstandsmitglieder und können mit Spezialaufgaben betraut werden.

Art. 34

Dringende Vorstandsgeschäfte können durch einen Ausschuss von mindestens 3 Mitgliedern erledigt werden. Solche Geschäfte müssen der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 35

Dringende Geschäfte, welche in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte müssen der nächstfolgenden Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 36

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Ueber die Verhandlungen muss ein Protokoll geführt werden.

VII. REVISOREN

Art. 37

Die Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins, der Untersektionen sowie allfälliger Spezialfonds. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung einen Bericht. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre, wobei jedes Jahr ein Mitglied ersetzt wird. Die Rechnungsrevisoren können höchstens für eine weitere Amtsdauer wiedergewählt werden.

VIII. DELEGATIONEN

Art. 38

Die Delegierten an Kursen und Versammlungen werden durch die Vereinsversammlung bestimmt, wobei gleichzeitig den Delegierten Kompetenzen und Instruktionen erteilt werden. Die Delegierten sind verpflichtet, über ihren Einsatz der nächstfolgenden Vereinsversammlung einen Bericht abzugeben. Sie Spesenvergütung an die Delegierten wird vom Vorstand festgelegt.

IX. FINANZEN

Art. 39

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen, die von der Generalversammlung festgelegt werden
- b) freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- c) Ueberschüssen von Veranstaltungen
- d) Zinsen und Kapitalien

Art. 40

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch Mitgliedern vorübergehend den Betrag ganz oder teilweise erlassen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Die Frei- und Ehrenmitglieder sind der Beitragspflicht enthoben.

Art. 41

Die Einnahmen werden verwendet:

- a) zur Leistung der Verbandsbeiträge
- b) zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Vereins und der Untersektionen
- c) zur Durchführung von Sportanlässen und Aktionen der Verkehrserziehung
- d) zur Förderung der aktiven Sportler.

Art. 42

Der Vorstand hat einen jährlichen, von der Generalversammlung festzulegenden Kredit zur freien Verfügung.

Art. 43

Der Verein errichtet für spezielle Zwecke Spezialfonds oder nimmt Rückstellungen vor. Der Kassier führt hierüber spezielle Rechnung. Ueber die Verwendung dieser Gelder kann der Vorstand oder die Vereinsversammlung gemäss den entsprechenden Reglementen verfügen.

Art. 44

Das Vermögen ist mündelsicher anzulegen.

Art. 45

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

X. ARCHIV

Art. 46

Sämtliche Vereinsakten: Protokolle, Berichte, wichtige Korrespondenz, Vereinsrechnung etc. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Das Archiv wird vom jeweiligen Sekretär geführt.

Art. 47

Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, ihr Aktenmaterial, nach Weisungen des Vorstandes sortiert, zuhanden des Vereinsarchivs abzugeben.

XI. PUBLIKATION

Art. 48

Die Verbandszeitung „Rad + Motor-Sport“ ist das offizielle Organ des Schweizerischen Radfahrer- und Motorfahrer-Bundes. Wichtige Mitteilungen des Vereins werden in der Spalte „Clubchronik“ aufgeführt.

XII. TODESFAELLE

Art. 49

Stirbt ein Ehren- oder Aktivmitglied, so soll ein jedes Mitglied es als Ehrensache betrachten, dem lieben Verstorbenen das Grabgeleit zu geben.
Der Verein verabfolgt eine Kranzspende. Das verstorbene Mitglied wird, soweit möglich, mit der Fahne zur letzten Ruhestätte begleitet.

XIII. REVISIONSBESTIMMUNGEN

Art. 50

Einzelne Artikel der Statuten können von jeder ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit abgeändert werden, sofern die Anträge auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 51

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit 2/3 beschlossen.

Art. 52

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Solange noch 10 Mitglieder sich für die Fortführung des Vereins verpflichten, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

Art. 53

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheiden die im Moment der Auflösung verbliebenen Mitglieder über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist zur treuhänderischen Verwaltung dem SRB-Kantonalverband zu übergeben, die es einem später in der Gemeinde mit ähnlichen Zielen gegründeten neuen Verein zur Verfügung hält. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz des Treuhändlers über und ist zur Förderung des Rad- und Motorsportes zu verwenden.

XIV. UEBERTRAGUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 54

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. Februar 1979 angenommen. Die Statuten treten nach Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Schweiz. Radfahrer- und Motorfahrer-Bundes in Kraft.

Stettfurt, 2. Februar 1979

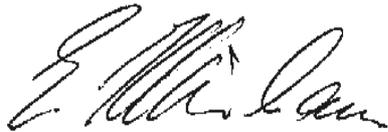
Gelöscht am 08. April 2008:

- Anhang z. d. Statuten (Startgeldentschädigung) gemäss GV 02.2008

Stettfurt, 08. April 2008

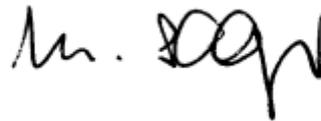
Für den Verein:

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Kleinhans', written in a cursive style.

Erich Kleinhans

Der Aktuar:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Sager', written in a cursive style.

Markus Sager